

STADT SIEGBURG

Bebauungsplan Nr. 49/7

„Ringstraße/Burggasse“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG I

Auftraggeber:

**Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg**

November 2019

ergänzt am 08.02.2024

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14

Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Bergische Heideterrasse	3
2.1.2	Lohmarer Heide (Brühler Lößplatte)	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	5
5.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel	5
5.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse	5
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	8
7.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	8
7.2	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	9
7.3	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	12
7.3.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet.....	12
7.3.2	Potenziell vorkommende Arten.....	22
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	24
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	26
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	26
QUELLEN		29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 49/7 „Ringstraße/Burggasse“ im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J., unmaßstäbliche Darstellung)	3
---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	6
Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	10

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Siegburg stellt auf einer ca. 6070 qm großen Fläche den Bebauungsplan 49/7 „Ringstraße/Burggasse“ auf mit dem Ziel, eine neue verkehrliche Anbindung zwischen der Ringstraße und der Burggasse und einer damit einhergehenden Optimierung der Verkehrsführung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt in zentraler Innenstadtlage der Stadt Siegburg und unterliegt derzeit der Nutzung einer vermieteten Stellplatzfläche, der zur Ringstraße gelegenen Wohnbebauung sowie der zur Kaiserstraße gelegenen Wohnbebauung mit integrierten Einkaufsbereichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49/7 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Stichstraße sowie eines den bestehenden Parkplatz überführenden Brückenbauwerks geschaffen werden.

Zur planungsrechtlichen Durchführung des Vorhabens ist beabsichtigt, das baufällige, unbewohnte Wohngebäude der zur Ringstraße gerichteten Wohnbebauung in der Ringstraße 60, das sich ebenfalls im maroden Zustand befindende Gebäude in der Burggasse 3 sowie die auf rückwärtigen Grundstücksbereichen stehenden Bebauungen niederzulegen. Die drei unter Denkmalschutz stehenden Wohngebäude in der Ringstraße, die entlang der Kaiserstraße gelegenen Gebäude sowie die denkmalgeschützte Stadtmauer in der Burggasse bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Das Vorhaben ist als priorisierte Maßnahme im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der „Innenstadt Siegburg“ festgelegt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP I soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß

§ 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 49/7 liegt in der Stadt Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen) in zentraler Innenstadtlage, südöstlich der Helios Klinik und nordwestlich des Michaelsberg. Die Fläche wird im Norden durch die zum Plangebiet zugehörige Ringstraße begrenzt. Im Osten begrenzt die ins Plangebiet miteinbegriffene Kaiserstraße die vom Vorhaben betroffene Fläche. Südlich markiert die Burggasse eine Abgrenzung des Plangebietes. Die westliche Grenze des Plangebietes verläuft angrenzend an die Wohnbebauung der Ringstraße zwischen den Flurstücken 1761-153 und 3564.

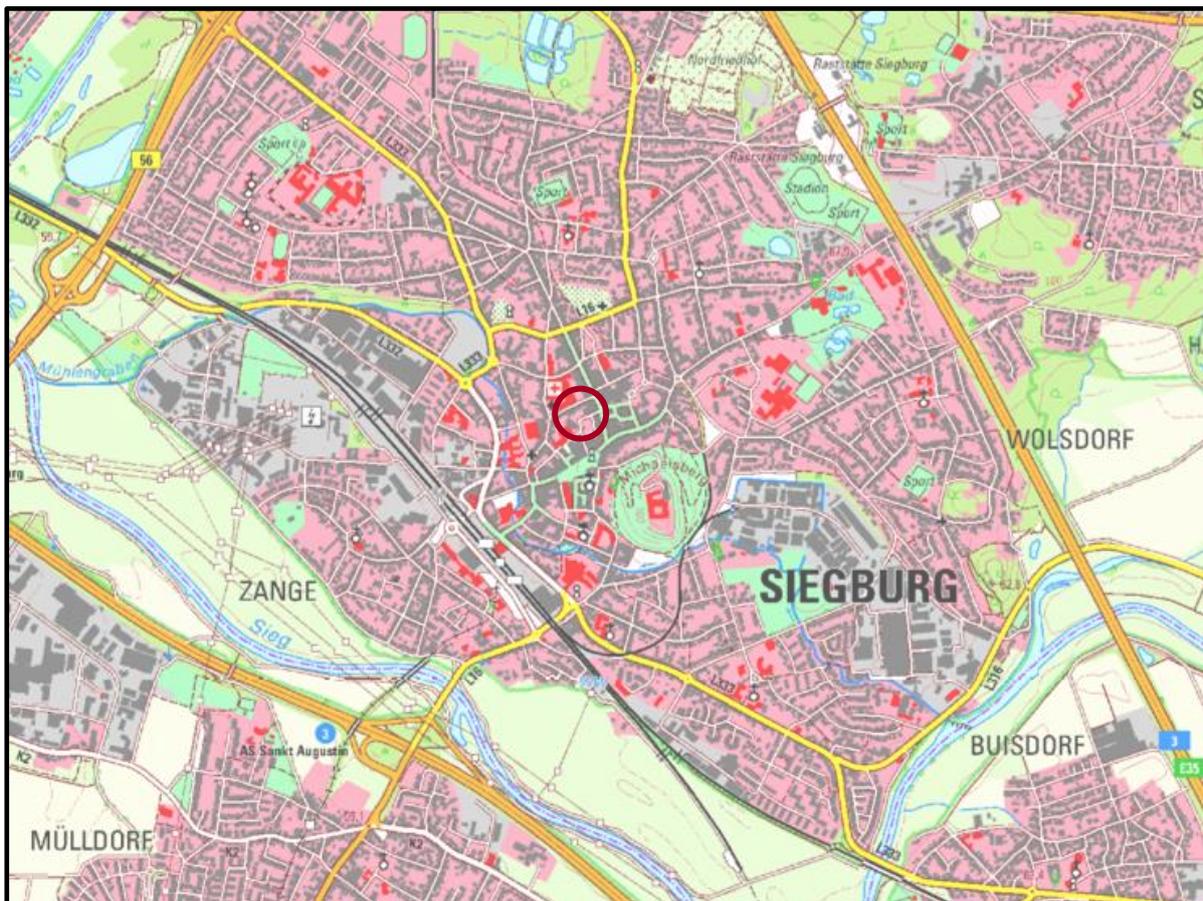


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. 49/7 „Ringstraße/Burggasse“ im großräumigen Kontext (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN o.J., unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Bergische Heideterrasse“ (NRW 550) und der Untereinheit „Lohmarer Heide“ (NRW 550.00) zuzuordnen.

2.1.1 Bergische Heideterrasse

Die Bergische Heideterrasse erstreckt sich rechtsrheinisch von der unteren Sieg im Süden bis zur Ruhrmündung im Norden. Die die Einheit charakterisierenden Kies- und Sandterrassen werden an manchen Stellen von freiliegendem Devongestein bzw. von tertiären Sedimenten unterbrochen. Wo heute Wälder und Forste das Gebiet dominieren, waren bis vor einigen Jahrzehnten große Callunaheiden verbreitet. Die Böden lassen sich als nährstoffarm und podsolig beschreiben. (BLR 1978)

2.1.2 Lohmarer Heide (Brühler Lößplatte)

Die Lohmarer Heide wird im Norden vom Unteraggertal und im Süden von der Sieg-Agger-Niederung begrenzt. In der zu einem großen Teil von dem Forst „Siebengebirge“ bedeckten Einheit haben Bäche und Quellen das Terrassenmaterial sowie das oberflächennahe Tertiär zu einem unruhigen Relief entwickelt. Bei den obligozänen Sedimenten handelt es sich um Sande und tonige Ablagerungen, die zu Staunässe neigen. (BLR 1978)

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Stand 2004) stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Siegburg sieht den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 49/7 als „Kerngebiet“ (MK) vor. Eine förmliche Änderung des Flächennutzungsplans wird durch das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Im Plangebiet sind weder europäische (FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch nationale Schutzgebiete (NSG, LSG) nach Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Landschaftsbestandteile

(§ 29 BNatSchG) sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG beziehungsweise § 42 Landschaftsgesetz NRW vorhanden. Schutzwürdige Flächen nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster des LANUV) liegen ebenfalls nicht vor.

Die dem Plangebiet nächstgelegenen Schutzgebiete sind das Naturschutzgebiet „Siegau“ (SU-018) mit einer Fläche von 408 ha in ca. 1 km Entfernung und dem Landschaftsschutzgebiet LSG Sieg-/Aggerau (LSG-5109-0001) mit einer Fläche von 104 ha in ca. 1,7 km Entfernung. Das FFH-Gebiet „Sieg“ (DE-5210-303) liegt in ca. 1 km Entfernung und umfasst eine Fläche von 617 ha. Das Naturschutzgebiet „Gagelbestand“ (SU-004) liegt in ca. 2 km Entfernung nordöstlich des Plangebietes und umfasst eine Fläche von 63 ha. Das Vogelschutzgebiet „Wahner Heide“ (DE-5108-401) liegt in ca. 2 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes und umfasst eine Fläche von 3039 ha.

Der dem Plangebiet nächstgelegene Naturpark ist der Naturpark „Bergisches Land“ (NTP-002) in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Im großräumigen Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Ziel des Vorhabens ist es, eine neue verkehrliche Anbindung zwischen Ringstraße und Burggasse und einer damit einhergehenden Optimierung der Verkehrsführung in der Siegburger Innenstadt sowie einer Stärkung der Fußgängerzone zu realisieren. Zur Umsetzung dieses Ziels ist geplant, die sich in städtischem Eigentum befindenden, baufälligen Gebäude der Ringstraße 60, der Burggasse 3 und die sich auf rückwärtigen Grundstücksbereichen befindlichen Gebäude niederzulegen, um die neue Stichstraße im Norden an die Ringstraße und im Süden an die Burggasse anschließen zu können. Für den Bau der neuen Anbindungsstraße plant das für die Straßenplanung zuständige Ing. Büro STELTER aus Siegburg eine Angleichung der Geländehöhe an das umliegende Geländeniveau im Plangebiet. Drei unter Denkmalschutz stehende Wohngebäude in der Ringstraße, die entlang der Kaiserstraße gelegenen Gebäude sowie die denkmalgeschützte „Alte Stadtmauer“ in der Burggasse bleiben von dem Vorhaben unberührt. Im Südwesten des Plangebietes soll eine Entsiegelung der derzeit als Stellplatz genutzten Fläche durchgeführt und eine Grünfläche mit Gehölzanpflanzung angelegt werden.

Verkehrerschließung

Die Erschließung der an der Burggasse, der Sebastiansgasse, der Orestiadastraße und der Guardastraße liegenden Grundstücke soll zukünftig über die neue Anbindungsstraße erfolgen. Die neue Stichstraße ist als Zweirichtungsstraße geplant und soll für Pkw und Transporter bis

7 Tonnen zugelassen werden. Schwerere Lkw, Müllentsorgungsfahrzeuge sowie der Anlieferverkehr für die in der Kaiserstraße liegenden Geschäfte sollen weiterhin über die Fußgängerzone der Kaiserstraße erfolgen.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

5.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

5.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Fledermaus-Habitats (wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essentieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 18.09.2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Planungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. das Habitatpotenzial erfasst sowie eine Tagesartenliste der vorkommenden Tierarten erstellt. Das Plangebiet stellt eine städtische Fläche dar, die zum einen als Stellplatzfläche genutzt wird und auf der zum anderen Wohngebäude mit angrenzenden Kleingärten sowie auffällige, unbewohnte Gebäude liegen. Im Osten des Plangebietes bestehen die zur Kaiserstraße gerichteten Gebäude, die sowohl als Geschäfts- als auch als Wohngebäude fungieren.

Das gesamte Plangebiet ist geprägt durch seine innerstädtische Lage, einen hohen anthropogenen Einfluss und einen hohen Versiegelungsgrad. Mit Ausnahme von zwei sich im südlichen Randbereich des Plangebietes befindenden hochgewachsenen Fichten sowie einigen in den Gärten der zur Ringstraße liegenden Wohngebäude stockenden Strauch- und Kleingehölzen ist das Plangebiet versiegelt. Eine an die denkmalgeschützte alte Burgmauer angrenzende Grünfläche sowie ein brach liegender Randstreifen mit Vegetationsentwicklung entlang eines Geländers im südlichen Teil des Plangebietes sind unversiegelt. Der zu dem auffälligen Gebäude der Ringstraße 60 gehörende ehemalige Garten liegt ebenfalls brach und ist von strauch- und krautartigen Pflanzen wie Brombeer (*Rubus fruticosus*), Schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Echte Zaunwinde (*Calystegia sepium*) und Brennessel (*Urtica dioica*) bewachsen. Ebenfalls stocken hier eine Gemeine Eibe (*Taxus baccata*), ein Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie eine Fichte (*Picea spec.*).

7.2 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Das Plangebiet wurde auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten untersucht. Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, wurden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Überprüft wurden die so gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen vor Ort bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für diese Arten (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten. Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen.

Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende MTB ist das Blatt 5109 (Lohmar), Quadrant 3 sowie das Blatt 5209 (Siegburg), Quadrant 1.

Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Säume, Hochstaudenflure und
- Vegetationsarme oder -freie Biotope

Nach der Messtischblattabfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen ausschließlich folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Vögel

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kormoran, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Schwarzkehlchen, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wasserralle, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper und Ziegenmelker.

Säugetiere

Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus

Amphibien

Gelbbauchunke und Kreuzkröte

Reptilien

Zauneidechse

Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Mögliche artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Im Zuge der **Geländebegehung** am 18.09.2019 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HEL- BIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Potenzieller Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					Potenzieller Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Potenzieller Brutvogel
Elster	<i>Pica pica</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					Potenzieller Brutvogel

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL U. HEL- BIG 2005)					
Haussperling	<i>Passer domesti- cus</i>					Potenzieller Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					Potenzieller Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palum- bus</i>					lediglich Nahrungsgast, da keine Nester gesehen

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009;
 RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie;
 BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung

Bei den acht erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen acht Vogelarten sind sechs Arten als potenzielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise. Die anderen Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgast und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Arten Elster und Ringeltaube.

Das Habitatpotenzial des Plangebietes ist im Allgemeinen gering ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bietet vereinzelt in Randbeeten gepflanzte strauchartige Vegetation Brut- und Nistmöglichkeiten. Deren Potenzial ist durch den anthropogenen Einfluss beschränkt. Für Bodenbrüter schränken der hohe Versiegelungsgrad und der hohe anthropogene Einfluss das Lebensraumpotenzial stark ein. Gebäudebrütende Arten finden Habitatstrukturen in den im maroden Zustand stehenden Gebäuden, zum Beispiel in den Rissen und Spalten an den Gebäudefassaden, zwischen Backsteinen oder durch zerbrochene oder verrutschte Dachziegel sowie durch zerschlagene Fensterscheiben entstandene Gebäudezugänge.

Es ist nicht auszuschließen, dass die im Messtischblatt aufgeführten Arten der Zwergfledermaus oder des Großen Mausohrs solche Gebäudestrukturen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aufsucht.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sowie des hohen anthropogenen Einflusses im Plangebiet sind weitere Vorkommen auch nicht zu erwarten.

7.3 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.3.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturelementen fehlt, ist ein Vorkommen des Baumpiepers sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Moorgebieten vor. Ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet ist mit seinem hohen Versiegelungs- und Störungsgrad sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die Bedingung, dass pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden ist. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken. Aufgrund seines fehlenden Nahrungsangebots sowie nur geringfügiger Nistmöglichkeiten kommt das Plangebiet weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für die Art infrage. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Eisvogel** brütet entlang von fischreichen Fließ- und Stillgewässern, mitunter auch in Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen in Gewässernähe. Essenzielle Habitatstrukturen sind lehmig-sandige Uferabbrüche für die gegrabenen Niströhren und brutortnahe Sitzwarten, die oft über das Gewässer ragen. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt und

das Plangebiet eines Gewässers fern liegt ist ein Vorkommen des Eisvogels sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Zu Vertikalstrukturen hält die Feldlerche Abstand. Ein Vorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist mit seinem hohen Versiegelungs- und Störungsgrad sowie der innerstädtischen Lage sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen des Feldschwirls auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die ursprünglichen Lebensräume des **Flussregenpfeifers**, sandige oder kiesige Ufer sowie Überschwemmungsbereiche größerer Flüsse, wurden infolge eines großräumigen Habitatverlustes durch Sekundärlebensräume, wie Abgrabungen und Klärteiche, ersetzt. Das Nest legt die Art auf kiesigen, sandigen und vegetationsfreien Bereichen an. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz entfernt liegen. Da das Plangebiet keine der genannten Strukturen aufweist und eines Gewässers fern liegt ist ein Vorkommen des Flussregenpfeifers auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ehemals häufiger Vogel der reich strukturierten Dorflandschaften besiedelt der **Gartenrotschwanz** aktuell die Randbereiche von Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder, welche durch Flächen mit schütterer Bodenvegetation geprägt sind. Das Fortpflanzungshabitat wird in Halbhöhlen in 2-3 Metern Höhe, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, aufgesucht. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung ist ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern ein Komplex mit offenen Feldfluren und Gewässern gegeben ist. Die Nester legt die Art im Kronenbereich von Bäumen an. Das Plangebiet kommt aufgrund seines fehlenden Gewässerangebots weder

als Brut- noch als Nahrungshabitat für die Art infrage. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen sind der präferierte Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Aufgrund seiner hohen Habitatansprüche an Brut- und Nahrungshabitatsstrukturen ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und des Mangels an Nahrungsangebot im Plangebiet ist ein Vorkommen des Girlitzes auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Aufgrund des Mangels an Wäldern und Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Heidelerche** besiedelt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugte Habitate sind Heidegebiete, Trockenrasen und lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Aufgrund der innerstädtischen Lage mit seinem hohen Versiegelungsgrad fehlt es im Plangebiet an allen aufgezählten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Dichte Waldbestände werden höchstens im Randbereich besiedelt. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Wald- und Altbaumstrukturen ist ein Vorkommen

des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

In Deutschland besiedelt der **Kormoran** Flüsse und Seen des Binnenlandes sowie die Küsten an Nord- und Ostsee. Seine Nahrung besteht aus kleinen Fischen, die er tauchend im Wasser fängt. Sein Bruthabitat variiert innerhalb der zahlreichen verschiedenen Rassen. In Europa brütet er vorwiegend auf Bäumen oder an felsigen Küsten, aber immer in Gewässernähe. Der Mangel an aquatischem Lebensraum lässt ein Vorkommen des Kormorans im Plangebiet sicher ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall für die Art zu erwarten.

Die Habitate der **Krickente** befinden sich in Hoch- und Niedermooren, auf kleinen Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten, in Feuchtwiesen und Grünland-Graben-Komplexen. Das Fortpflanzungshabitat wird in unmittelbarer Gewässernähe in dichter Ufervegetation eingenommen. Als Nahrungshabitat nutzt die Art schlammige Bereiche und Flachwasser bis 20 cm Tiefe. Der Mangel an aquatischem Lebensraum lässt ein Vorkommen der Krickente im Plangebiet sicher ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall für die Art zu erwarten.

Der **Kuckuck** ist hinsichtlich seiner Habitatansprüche als eine äußerst variable Art zu beschreiben, die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen des Kuckucks im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet ist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und seinem Mangel an niedrigwüchsigen Offenflächen sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den

Nestbau. Aufgrund der städtischen Prägung des Plangebietes und seines hohen Versiegelungsgrads sind keine der essentiellen Strukturen für ein Brut- oder Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe im Plangebiet vorhanden. Ihr Vorkommen ist somit auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Aufgrund der anthropogenen Prägung und der innerstädtischen Lage ist ein Brutvorkommen der Nachtigall im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Da derartige Lebensraumsprüche in keiner Hinsicht vom Plangebiet erfüllt werden ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe sind das bevorzugt besiedelte Habitat des **Pirols**. Die Art nutzt ebenfalls Parks und Gärten inmitten lockerer Siedlungen. Die Nahrungssuche findet vorwiegend in den äußeren Kronenbereichen der Bäume statt. Ein gewisser Feuchtigkeitsgrad ist ein im Habitat ausschlaggebender Faktor, da hier die Nahrungsgrundlage des Pirols gewährleistet ist. Die Art legt ihr Nest in bis zu 20 m Höhe in Laubgehölzen an. Da diese Lebensraumsprüche in dem versiegelten und städtisch geprägten Plangebiet nicht anzutreffen sind ist das Vorkommen des Pirols hier auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund der innerstädtischen Lage mit seinem hohen Versiegelungsgrad und dem damit einhergehenden Fehlen von Nestbaumaterial sowie der großen Distanz zu möglichen Nahrungshabitaten auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Offene und reich gegliederte Landschaften mit einem Habitatkomplex aus Feldgehölzen, Wäldern und einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern sind der präferierte Habitatkomplex des **Rotmilans**. Der Brutplatz befindet sich in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern sowie in kleinen Feldgehölzen. Das Nahrungshabitat wird in einer Landschaft mit niedrigwüchsigem, grenzlinienreichem Offenland mit Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere in dem Zeitraum von April bis Ende Juni aufgesucht. Da diese Lebensraumsprüche in dem versiegelten und städtisch geprägten Plangebiet nicht anzutreffen sind ist das Vorkommen des Rotmilans hier sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Ein Vorkommen der Schleiereule als Nahrungsgast im Plangebiet ist aufgrund der innerstädtischen Lage ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Da derartige Lebensraumsprüche in keiner Hinsicht vom Plangebiet erfüllt werden ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Aufgrund der innerstädtischen Lage, des hohen anthropogenen Einflusses und des Mangels an Waldstrukturen und Tot- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Schwarzspechtes im Plangebiet sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Sperbers im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist ein Vorkommen des Stars im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen für den Star sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Aufgrund der innerstädtischen Lage und des hohen anthropogenen Einflusses sowie des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet ist ein Brutvorkommen des Turmfalken im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Uferschwalbe** besiedelte ursprünglich die Steilwände und Prallhänge an natürlichen und naturnahen Flussufern. Das Sekundärhabitat befindet sich in Sand-, Kies- oder Lößgruben. Die Brutstätte setzt sich aus senkrechten, vegetationsfreien Steilwänden aus sandigen oder lehmigen Böden zusammen, die eine freie Anflugmöglichkeit gewährleisten. Als Nahrungshabitat werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder im Umfeld des Fortpflanzungshabitats genutzt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Uferschwalbe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepe sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an Wald- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Als Nahrungshabitate werden Offenlandbereiche wie Grünlandflächen, Schneisen oder Ackerflächen genutzt. Die innerstädtische Lage und die defizitäre Strukturausbildung im Plangebiet lassen ein Vorkommen der Waldohreule ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepfe sind demnach nicht zu erwarten.

Als ursprünglicher Bewohner der Felslandschaften der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge besiedelt der **Wanderfalke** vorzugsweise Felsnischen oder hohe Gebäude wie Kirchtürme, Hochhäuser, Hochspannungsleitungen oder Brücken. Als Fortpflanzungsstätte wird ein störungsarmer Umkreis von 100 m abgegrenzt. Das Nahrungshabitat wird, in Abhängigkeit von einem hohen Aufkommen an Vögeln, in der Kulturlandschaft, im Wald und urbanen Bereichen aufgesucht. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Brutvorkommen sicher ausgeschlossen werden. Auch als Nahrungshabitat für ggf. im Umfeld brütende Wanderfalken ist das Plangebiet allenfalls von geringem Interesse. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber in keinem Fall verloren. Negative Projektauswirkungen für den Wanderfalken sind demnach nicht zu erwarten.

Als eine an aquatische Lebensräume gebundene Art benötigt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Wasserrallen kommen an Teichen, Seen, Altarmen, schilfreichen Sümpfen, Weiden- und Erlenbrüchen sowie in Grabensystemen mit entsprechender Vegetation vor. Der Mangel an aquatischem Lebensraum lässt ein Vorkommen der Wasserralle im Plangebiet sicher ausschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Wendehals** besiedelte ursprünglich reich strukturierte Kulturlandschaften, vor allem alte Obstwiesen und strukturreiche Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Das heute genutzte Sekundärhabitat liegt ausschließlich in halboffenen Heidegebieten und auf Magerrasenflächen mit lückigen Baumbeständen. Seinen Nistplatz findet die Art in Specht- und Baumhöhlen. Anders als andere Spechte sucht der Wendehals am Boden

nach Nahrung. Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen des Wendehalses sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit des Wespenbussards sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für den Wespenbussard sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wiesenpieper** besiedelt Bereiche, die sich aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten zusammensetzen. Die krautige Vegetation muss eine ausreichende Deckung vorweisen, sollte jedoch nicht zu dicht sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen, Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen. Aufgrund seiner innerstädtischen Lage und des hohen Versiegelungsgrads weist das Plangebiet keine der aufgezählten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen des Wiesenpiepers im Plangebiet ist auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Ziegenmelker** besiedelt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen und Wege dienen als Nahrungsflächen. Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen des Ziegenmelkers hier auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Amphibien

Als typische Pionierart dynamischer Lebensräume besiedelt die **Gelbbauchunke** naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Die meist temporären Laichgewässer sind klein, sonnenexponiert, vegetationslos und fischfrei. Die Art nutzt sekundär Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren während primär Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel oder Wildschweinsuhlen als Laichgewässer genutzt werden. Der Landlebensraum wird in lichten Feuchtwäldern, Röhrichten, Wiesen, Weiden und Feldern aufgesucht. Innerhalb der Landlebensräume vorhandene Gewässer werden als Aufenthaltsgewässer genutzt. Das Plangebiet weist keine der oben genannten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen der Art ist deshalb sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die in Nordrhein-Westfalen vor allem auf Abgrabungsflächen in Flussauen vorkommt. Darüber hinaus besiedelt die Art Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen. Das Habitat setzt sich u.a. aus sonnenexponierten, oftmals temporären, vegetationslosen und fischfreien Flach- und Kleingewässern wie Überschwemmungstümpeln, Pfützen, Lachen oder Heideweihern als Laichgewässer zusammen. Im Tagesverlauf verstecken sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartier benötigt die Art lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere oberhalb der Hochwasserlinie. Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist mit seinem hohen Versiegelungs- und Störungsgrad sowie der innerstädtischen Lage sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Schmetterlinge

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist eine Art der mageren wechselfeuchten bis feuchten Wiesen und tritt meist in Fluss- und Bachtälern auf. Die präferierten Habitate sind verbracht oder unregelmäßig gemäht bzw. beweidet und müssen ein vitales Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) vorweisen. Aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung und des Fehlens an für die Entwicklung der Falterart benötigten Großen Wiesenknopfes und der Knotenameise ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Aufgrund differierender Habitatansprüche der voran gegangenen Arten in Bezug auf die habituelle Ausstattung des Plangebietes schließt sich ein Vorkommen der Arten aus. Das hauptsächlich versiegelte Plangebiet mit seinen Bebauungen, dem hohen Versiegelungsgrad, den mit geringfügiger Vegetationsentwicklung versehenen Randsäumen, den wenigen Gehölzen sowie der brach liegenden Gartenfläche birgt generell geringwertige Habitatqualitäten in sich.

Zwar weisen die jungen Gehölze im Plangebiet ansatzweise Habitatstrukturen für den Nestbau für Vögel auf, diese bleiben jedoch aufgrund des starken anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels ungenutzt.

7.3.2 Potenziell vorkommende Arten

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, MUEEF o.J.), der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Untersuchungsgebiet bzw. im Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Der **Große Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Die Art sucht generell während der Aktivitätsphase in den warmen Jahreszeiten Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art überwintert in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen oder Eiskellern mit einer hohen Luftfeuchtigkeit.

Der Habitatkomplex der **Wasserfledermaus** setzt sich aus einer strukturreichen Landschaft mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil zusammen. Das Nahrungs- bzw. Jagdhabitat befindet sich an offenen Wasserflächen an stehenden oder fließenden Gewässern, die mit Ufergehölzen ausgestattet sind. Neben diesen präferierten aquatischen Nahrungshabitaten nutzt die Art auch terrestrische Bereiche wie Wälder, Waldlichtungen oder Wiesen zur Jagd. Die Jagdgebiete werden über festgelegte Routen entlang markanter Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich in Baumhöhlen aufgesucht, seltener nutzt die Art Spaltenquartiere oder Nistkästen. Hier ist eine Präferenz von

Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen festzustellen. Die Überwinterung findet in großräumigen Höhlen, Stollen, Felsbrunnen und Eiskellern statt.

Die als typische Gebäudefledermaus einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat der Art befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Das Plangebiet ist aufgrund der nicht vorhandenen Habitatausstattung, seiner innerstädtischen Lage und des Mangels an aquatischen Lebensräumen für die Arten Großer Abendsegler, Großes Mausohr und Wasserfledermaus als Nahrungs- und Jagdhabitat nicht geeignet. Eine Nutzung der maroden, leer stehenden Gebäude im Plangebiet als Sommerquartier für die Männchen, als Wochenstube, als Winterquartier oder auch als Tagesquartier für die Arten ist nicht auszuschließen. Für die ubiquitär verbreitete Zwergfledermaus kann eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie eine Nutzung der leer stehenden Gebäude als Wochenstuben ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

In Anbetracht der geringen vegetativen Ausstattung, des hohen Versiegelungsgrades, des anthropogenen Einflusses und des hohen Lärmpegels erfüllt das Plangebiet für alle planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG müssen der Baubeginn und der Rodungszeitpunkt gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Außerdem ist es notwendig, vor Abbruch der abzureißenden Gebäude eine Begehung durchzuführen, um eine Nutzung des Gebäudes als Wochenstube oder Winterquartier von Zwergfledermaus, Großem Mausohr oder anderen gebäudebewohnenden Fledermausarten auszuschließen.

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes ist der anthropogene Einfluss erheblich und mindert generell die Habitatqualitäten. Bei Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeiten

und einer vor der Abbruchmaßnahme durchgeführten Gebäudebegehung sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Durch das Vorhaben können für vorkommende Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Der Baubeginn sowie die Rodung von Gehölzen sollten gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005).

Eine Gebäudebegehung vor Bau- **bzw. Abrissbeginn** soll eine Besiedlung des Gebäudes als Wochenstube oder als Winterquartier von Zwergfledermäusen sowie weiteren gebäudebewohnenden Fledermausarten ausschließen. **Sollten im Rahmen der Vor-Abriss-Begehung Lebensstätten von wildlebenden Tierarten in den betroffenen Gebäuden gefunden werden, ist das Abbruchvorhaben zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.**

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Künstliche Beleuchtung verursacht negative Auswirkungen auf Flora und Fauna. Besonders Fledermäuse, nachtaktive Vögel, Amphibien und Insekten können durch die Anwesenheit von künstlichem Licht in ihrem Lebensraum stark beeinträchtigt werden. Künstliches Licht kann für einige Arten als Barriere wirken, die saisonalen Rhythmen verändern, den Orientierungssinn negativ beeinflussen oder eine besonders anziehende Wirkung (Staubsauger-Effekt) haben. Zum Schutz empfindlicher Arten und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet sowie die Beleuchtung technischer Anlagen auf ein Minimum zu reduzieren und umweltfreundlich zu gestalten. Dies erfolgt durch eine Anpassung des Lichtfarbspektrums, einer Vermeidung von redundanter

Lichtausbreitung, einer Minderung der Lichtstärke sowie einer Begrenzung der Beleuchtungsdauer. Weitere Informationen können aus den Leitfäden „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“, (LANUV-Info 42 2018), dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des BfN (2020) und des „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ von EUROBATS (2019) entnommen werden.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zur Reduktion von Durchsicht und Reflektion an Glasscheiben durchzuführen. Im Bereich klarer Glasflächen ist eine Nutzung halbtransparenten Glases, Abschattungen oder einer Sichtbarmachung der Glasfronten für Vögel durch außen aufgebrachte Markierungen erforderlich. Letztere sollen den Anforderungen an hochwirksamen Vogelschutz (nach der allgemein anerkannten österreichischen Norm ONR 191040) entsprechen.

Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird vermieden, dass vorkommende planungsrelevante- und Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

Ein Baubeginn außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten und Allerweltsarten mit in der Nutzung befindlichem Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ausgeschlossen werden kann.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden Arten ist bei Anwendung der in Kapitel 8 erläuterten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind somit nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Siegburg stellt auf einer ca. 6070 qm großen Fläche den Bebauungsplan 49/7 „Ringstraße/Burggasse“ auf mit dem Ziel, eine neue verkehrliche Anbindung zwischen der Ringstraße und der Burggasse und einer damit einhergehenden Optimierung der Verkehrsführung planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt in zentraler Innenstadtlage der Stadt Siegburg und unterliegt derzeit der Nutzung einer vermieteten Stellplatzfläche, der zur Ringstraße gelegenen Wohnbebauung sowie der zur Kaiserstraße gelegenen Wohnbebauung mit integrierten Einkaufsbereichen.

Zur planungsrechtlichen Durchführung des Vorhabens ist beabsichtigt, das baufällige, unbewohnte Wohngebäude der zur Ringstraße gerichteten Wohnbebauung in der Ringstraße 60, das sich ebenfalls im maroden Zustand befindende Gebäude in der Burggasse 3 sowie die sich auf rückwärtigen Grundstücken der Kaiserstraße befindlichen Gebäude niederzulegen. Drei unter Denkmalschutz stehende Wohngebäude im westlichen Bereich der Ringstraße, die zur Kaiserstraße gelegenen Gebäude sowie die denkmalgeschützte „Alte Stadtmauer“ in der Burggasse bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die Zwergfledermaus sowie für weitere gebäudebewohnende Fledermausarten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG müssen der Baubeginn und der Rodungszeitpunkt gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt werden. Eine Gebäudebegehung vor der geplanten Abbruchmaßnahme ist durchzuführen, um die Nutzung der Gebäude als Wochenstuben und die Besiedlung von Winterquartier suchenden Fledermausarten auszuschließen. **Sollten im**

Rahmen der Vor-Abriss-Begehung Lebensstätten von wildlebenden Tierarten in den betroffenen Gebäuden gefunden werden, ist das Abbruchvorhaben zu stoppen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für planungsrelevante Arten können aufgrund von strukturellen und habituellen Defiziten, einem hohen Versiegelungsgrad sowie eines anthropogenen Einflusses im Plangebiet ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt allenfalls artspezifische Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Diese werden in Folge des geplanten Eingriffes nicht an ihrer Wertigkeit verlieren.

Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ist und die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Meckenheim, im November 2019

ergänzt am 08.02.2024

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O.J. : DTK 25 (WMS-Dienst). https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk25, abgerufen am 16.10.2019
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skript 543. https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-05/skript543_4_aufli.pdf. Abgerufen am 08.02.2024**
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 550 Bergische Heideterrassen: Selbstverlag
- EUROBATS (2019): „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“, abgerufen am 08.02.2024**
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 01.10.2019
- LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2018a): Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen. Info 42. https://www.lanuv.nrw.de/publikationen/infoblaetter-und-broschueren?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=915&cHash=5e2e4cafc0aec9ac42aeb8217c4581a2. abgerufen am 08.02.2024**
- PETERSON, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.